

Mitteilung des Senats

vom 12. Dezember 1911.

Inhaltsverzeichnis.

1. Stadtstraßenmäßiger Ausbau der unteren Strecke des Westerdeiches, umfassend die Hausnummern von 182—212, und Übernahme der Unterhaltung dieser Deichstrecke S. 1281.
2. Vergleich mit Dönjes Bagt Bwe. wegen Entschädigung für nicht geleistete Bewässerung ihrer Ländereien an dem Wege „Im kurzen Brink“ und „Gersteneulandsweg“ mit Kanalwasser „ 1283.
3. Schutz von Baudenkmälern und Straßen- und Landschaftsbildern „ 1284.

1. Stadtstraßenmäßiger Ausbau der unteren Strecke des Westerdeiches, umfassend die Hausnummern von 182—212, und Übernahme der Unterhaltung dieser Deichstrecke.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Die Bürgerschaft hat durch Beschluß vom 10. Mai d. J. um einen Bericht über die Frage ersucht, ob es sich empfiehlt, den unteren Teil des Westerdeiches, umfassend die Hausnummern von 182 (richtiger 183) bis 212, in städtischer Weise auszubauen. Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, beehrt sich, hierzu wie folgt zu berichten:

Die Krone des Westerdeiches ist im Jahre 1908 auf der Strecke von Nr. 65—183 stadtstraßenmäßig ausgebaut worden. Während die Frage des entsprechenden Ausbaues der oberen Endstrecke von Nr. 1—65 gegenwärtig besonders behandelt wird, kommt jetzt die etwa 350 m lange untere Endstrecke von 183—212, d. h. vom unteren Ende des bisher stadtstraßenmäßig ausgebauten Teiles bis zur Stadtgrenze in Betracht. Diese Endstrecke war seinerzeit in die Bewilligung für den Westerdeich nicht einbegriffen, weil sie im Baufelde des am linken Weserufer geplanten Schiffahrtskanals liegt. Inzwischen ist sie jedoch auf Grund der Bewilligung von Senat und Bürgerschaft vom 21. Juni und 8. Juli d. J. (Verhdln. S. 623 und 781) kanalisiert worden. Der Grund und Boden ist Eigentum des Staates.

Die in Frage kommende Strecke stadtstraßenmäßig auszubauen, um den Anwohnern u. a. auch die Annehmlichkeit einer Gas- und Wasserleitung zu schaffen, kann sich sowohl nach diesseitiger, als auch nach Ansicht der Polizeidirektion nur empfehlen. Mit Rücksicht auf den Schiffahrtskanal, wenn auch dessen Ausführung in weiterer Ferne liegt, kann nur ein Ausbau in einfachster und billigster Weise in Frage kommen, um so mehr, als es sich bei der Abgeschlossenheit und Abgelegenheit jener Gegend immer nur um einen geringen Verkehr handeln wird.

Die für eine Straßenanlage verfügbare Kronenbreite des Deiches beträgt 5,5 m. Zur zweckmäßigen Ausnutzung dieses recht geringen Maßes läßt sich am besten der häuser-(binnen-)seitige Fußweg mit einer

Breite von	1,60 m
die Fahrbahn mit	3,50 "
der äußere Streifen jenseits der Saumsteinkante mit	0,40 "
zusammen... 5,50 m	

anlegen. Diese Maße reichen für den zu erwartenden geringen Verkehr aus. Ein reichlicher ausgestattetes Straßenprofil würde wegen der dadurch erforderlichen

Verbreiterung des Deiches recht erhebliche Mehrkosten verursachen, deren Aufwendung nach der ganzen Sachlage nicht empfehlenswert und tatsächlich auch überflüssig erscheint. Mit Rücksicht auf möglichst geringen Kostenaufwand kommen als Materialien alte Basaltsteine, Saumsteinplatten aus Buntsandstein oder ähnlichem billigeren Material in Frage, sowie für den Fußweg Pochfiesplatten. Die straßenbaulichen Kosten stellen sich hierbei im ganzen auf 16 500 M.

Die Ausbildung des Deiches als Straße bedingt auch die Verlegung von Gasröhren, wofür die Kosten nach Angabe der Erleuchtungs- und Wasserwerke insgesamt 8000 M betragen werden.

Die Ausführung der Arbeiten erscheint nicht dringlich. Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, sieht daher von der Beantragung einer Nachbewilligung pro 1912 ab und wird den stadtstraßenmäßigen Ausbau der Endstrecke des Westerdeiches in die Vorschläge zum Budget 1913 einstellen.

Der Deichverband für das Niedervieland, dem die hier behandelte Deichstrecke noch untersteht, stellt Bedingungen, die in dem abschriftlich als Anlage beigegebenen Protokoll seiner Versammlung vom 26. September d. J. zusammengestellt sind.

Gegen die Bedingungen, die sich auf das Wasserrohr beziehen, und die auch dann eingehalten werden würden, wenn der Staat die Unterhaltung übernehmen sollte, sind Einwendungen nicht zu erheben. Denn Hochwässer von solcher Höhe, daß sie im vorliegenden Falle als gefahrbringend in Frage kommen könnten, sind recht selten, so daß die durch die Absperrung des Wasserrohres entstehenden Störungen nur vereinzelt vorkommen werden. Würde dagegen der Deich zur Vermeidung derartiger Störungen um 2 m verbreitert werden, so würden damit Kosten im Betrage von etwa 12 000 M verbunden sein, deren Aufwendung mit Rücksicht auf den späteren Schiffsfahrtskanal nicht empfehlenswert erscheint.

Was den Antrag des Deichverbandes anbetrifft, die Endstrecke des Deiches in staatliche Unterhaltung zu übernehmen, so liegt kein Grund vor, ihm nicht zu entsprechen, da auch die Hauptstrecke (von 1—183) gemäß Beschluß von Senat und Bürgerchaft vom 31. März und 15. April (Verhdlg. S. 302 und 387) im Jahre 1908 in staatliche Unterhaltung übergegangen ist. Es empfiehlt sich jedoch, mit der Übernahme zu warten, bis die erforderlichen Rohrlegungsarbeiten in Angriff genommen werden, was voraussichtlich im Frühjahr 1912 (d. h. ein Jahr vor Ausführung der Pflasterung) der Fall sein wird.

Es wird somit beantragt, die Einstellung von 16 500 M in das Budget 1913 zu genehmigen und die Übernahme der Unterhaltungspflicht für die in Frage kommende Deichstrecke zum 1. April 1912 zu beschließen.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Rassow.** (gez.) **W. Boettcher.**

Unteranlage.

Deichverband für das Niedervieland.

Versammlung des Deichamts am Dienstag, den 26. September 1911, nachmittags 4 Uhr, im „Weiser-Pavillon“.

Zu dieser Versammlung war unter Hinweis auf die Bestimmung des § 19 des Statuts eingeladen.

Anwesend die Herren:

Bauinspektor von Gebhardt, Deichhauptmann L. Bagt, Alb. Petersen, Joh. Segelfen, L. Hillmann und auf Einladung Herr L. Raemena.

Tagesordnung:

Antrag, betr. Verlängerung der Wasserleitung im Westerdeich von Haus Nr. 182 bis 212.

Nach einer Darstellung des Herganges des vorliegenden Antrages beschließt das Deichamt:

Die Verlängerung der Wasserleitung wird genehmigt unter folgenden Bedingungen:

- 1) Solange der Deich nicht um 2 m verstärkt ist, verlangt das Deichamt, daß das Wasserrohr bei Hochwasser und auch dann unverzüglich abgesperrt wird, wenn solches von der Deichbehörde aus irgend einem Grunde verlangt werden sollte.
- 2) Sämtliche Schäden, die nach dem Ermessen der Deichbehörde durch die Anlage und den Gebrauch der Leitungen entstehen, hat die Verwaltung der Erleuchtungs- und Wasserwerke auf ihre Kosten nach Anweisung der Deichbehörde auszubessern.

Da überhaupt nunmehr der Deich von Haus Nr. 182 bis 212 in städtischer Weise ausgebaut und mit Kanalisation, Gas- und Wasserleitung versehen werden soll, liegen die Verhältnisse hier genau so, wie bei der anschließenden Strecke von Nr. 1 bis 182, deren Unterhaltung der Staat übernommen hat. Durch den Ausbau der Strecke aber in eine städtische Straße, wobei Arbeiten von verschiedenen Behörden ausgeführt werden, welche die Deichbehörde nicht in genügender Weise kontrollieren kann, ist letztere nicht mehr in der Lage, die Verantwortung für die Sicherheit des Deiches fernerhin zu tragen.

Das Deichamt kann daher nicht umhin, zu beantragen, daß der Staat die Unterhaltung auch dieser letzten in Frage kommenden Deichstrecke übernimmt.

Vorgelesen und genehmigt.

(gez.) **Bagt**,
Deichhauptmann.

(gez.) **Borrmann**,
Protokollführer.

2. Vergleich mit Tönjes Bagt Wwe. wegen Entschädigung für nicht geleistete Bewässerung ihrer Ländereien an dem Wege „Im kurzen Brink“ und „Gerstenneulandsweg“ mit Kanalwasser.

Über diesen Gegenstand hat die Bandeputation, Abteilung Straßenbau, einen Bericht übergeben, den der Senat der Bürgerschaft zur Beschlußfassung mit dem Bemerken hierneben übersendet, daß er sich seine Erklärung vorbehält.

Bericht.

Anlage.

Nachdem Senat und Bürgerschaft der an Frau J. D. Bagt Wwe. zu leistenden Entschädigung von 1000 M für nicht gewährte Bewässerung ihrer Ländereien an dem Wege „Im kurzen Brink“ und „Gerstenneulandsweg“ zugestimmt haben (Verhdlgn. 1911 S. 1004, 1005, 1036 und 1037) hat, wie in dem diesbezüglichen Bericht an Senat und Bürgerschaft bereits vorgesehen war, auch der derzeitige zweite Kläger Tönjes Bagt, jetzt Tönjes Bagt Wwe., gegen den Bremischen Staat durch seinen Anwalt einen Antrag auf entsprechende Entschädigung für nicht gewährte Bewässerung seines Grundstücks gestellt.

Die in dem vorerwähnten Bericht gemachte Angabe, daß die Größe der bewässerten Grundfläche von Tönjes Bagt etwa $\frac{1}{3}$ derjenigen von Frau J. D. Bagt Wwe. beträgt, ist dahin zu berichtigen, daß es sich für Tönjes Bagt etwa um die Hälfte der Grundfläche von Frau J. D. Bagt Wwe. handelt. Unter der Voraussetzung einer gleichmäßigen prozentualen Wertverminderung bezw. Schädigung kommt für Tönjes Bagt eine Entschädigung von 500 M in Frage.

Vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft ist demgemäß mit Frau Tönjes Bagt Wwe. eine Einigung dahin erzielt, daß alle Ansprüche auf eine Bewässerung und auf Entschädigung für nicht gewährte Bewässerung durch eine einmalige Zahlung von 500 M abgefunden werden sollen.

Die Deputation beantragt den Vergleich zu genehmigen und die Kosten auf das Budget der Außerordentlichen Verwendungen, Fonds: Kanalisation am linken Weserufer, zu bewilligen.

Bremen, den 11. Dezember 1911.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Rassow.** (gez.) **W. Voettcher.**

3. Schutz von Baudenkmalern und Straßen- und Landschaftsbildern.

In § 3 des Gesetzes vom 4. März 1909 (Gesetzbl. S. 69) ist vorgesehen, daß durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft

- 1) in Bezug auf bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung angeordnet werden kann, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen zu versagen sei, wenn dadurch die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes beeinträchtigt werden würde,
- 2) angeordnet werden kann, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung baulicher Änderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen in der Umgebung solcher Bauwerke zu versagen sei, wenn dadurch ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, beeinträchtigt werden würde,
- 3) die Vornahme von Abbrucharbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung für einzelne Bauwerke von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung untersagt werden kann.

Unmittelbar nach dem Erlaß des Gesetzes hat der Senat eine aus neun Mitgliedern bestehende Sachverständigenkommission eingesetzt, die alsbald nach ihrer Ernennung von der Polizeidirektion, Abteilung Baupolizei, ersucht ist, sich gutachtlich über die Frage zu äußern, welche einzelnen Straßen, Plätze und Häuser den besonderen in § 3 vorgesehenen Anordnungen zu unterwerfen seien. Diese gutachtliche Äußerung erforderte sehr eingehende Feststellungen und Beratungen, und es ist infolgedessen der Sachverständigenkommission bislang erst möglich gewesen, ein Gutachten für die Altstadt und Neustadt zu erstatten, während die weitere Begutachtung für die Vorstädte voraussichtlich erst nach Verlauf eines längeren Zeitraumes wird erfolgen können.

Bei dieser Sachlage empfiehlt es sich, für einzelne Straßen, Plätze und Häuser der Altstadt und Neustadt vorweg die in § 3 vorgesehenen Anordnungen zu treffen und nicht erst das weitere Gutachten der Sachverständigenkommission abzuwarten. Abgesehen davon, daß ein hervorragendes öffentliches Interesse daran besteht, den geschichtlich und baukünstlerisch bedeutungsvollsten Teil der Stadt sofort durch besondere Anordnungen zu schützen, empfiehlt es sich auch, eine klare Grenzlinie zu schaffen zwischen denjenigen Bauten, für die besondere Anforderungen in ästhetischer Beziehung zu stellen sind, und denjenigen, für die es bei der allgemeinen Regel des § 1 sein Bewenden behält, daß die baupolizeiliche Genehmigung nur dann zu versagen ist, wenn durch die Ausführung des Baues oder der baulichen Änderung das Orts- oder Straßenbild gröblich verunstaltet werden würde.

Soweit bisher berechnigte Klagen über zu weitgehende Anforderungen der Behörden in ästhetischer Beziehung erhoben sein sollten, werden diese voraussichtlich bald verstummen, nachdem eine scharfe Unterscheidung zwischen den Anwendungsgebieten des § 1 und des § 3 des Gesetzes vom 4. März 1909 stattgefunden haben wird.

Der Senat legt demgemäß den nachstehenden Entwurf einer Bekanntmachung vor und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung, indem er zugleich auf die nachgefügte Begründung Bezug nimmt.

Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Baudenkmalern und Straßen- und Landschaftsbildern.

Vom

Auf Grund des § 3 Absatz 1 und des § 5 des Gesetzes vom 4. März 1909, betreffend den Schutz von Baudenkmalern und Straßen- und Landschaftsbildern, sind von Senat und Bürgerschaft die nachstehenden Beschlüsse gefaßt, die der Senat hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringt.

- 1) Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen an den in der Anlage A bezeichneten Straßen und Plätzen ist zu versagen, wenn dadurch die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes beeinträchtigt werden würde.
- 2) Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung baulicher Änderungen an den in der Anlage B bezeichneten Bauwerken, sowie zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen in der Umgegend dieser Bauwerke ist zu versagen, wenn dadurch ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, beeinträchtigt werden würde.
- 3) Die Vornahme von Abbruchsarbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung wird für die in der Anlage C bezeichneten Bauwerke untersagt.

Auf Bauausführungen und Abbruchsarbeiten, die von Senat und Bürgerschaft beschlossen sind, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

Anlage A.

I. Plätze.

a. in der Altstadt.

- 1) Ansgarikirchhof,
- 2) Domsheide,
- 3) Domshof,
- 4) Markt,
- 5) Martinikirchhof,
- 6) Liebfrauenkirchhof,
- 7) Platz zwischen Börse und Baumwollbörse,
- 8) Platz zwischen Liebfrauenkirche und Obernstraße,
- 9) Stephanikirchhof.

b. in der Neustadt.

Neuer Markt.

II. Straßen.

a. in der Altstadt und ihrer unmittelbaren Umgebung.

- | | |
|---------------------------|----------------------------|
| 1) Abhentorstraße, | 14) Katharinenstraße, |
| 2) Altenwall, | 15) Krummenstraße, große, |
| 3) Altenwallscoufscarpe, | 16) Krummenstraße, kleine, |
| 4) Am Wall, | 17) Langenstraße, |
| 5) Balgebrückstraße, | 18) Martinistraße, |
| 6) Böttcherstraße, | 19) Wolkenstraße, |
| 7) Coufscarpe, | 20) Neuenstraße, |
| 8) Faulenstraße, | 21) Pelzerstraße, |
| 9) Geeren, | 22) Schlachte, |
| 10) Großenstraße, | 23) Schnoor, |
| 11) Hankenstraße, | 24) Stavendamm, |
| 12) Hinter der Balge, | 25) Stephanitorwallstraße. |
| 13) Hinter dem Schütting, | |

b. in der Neustadt.

- | | |
|------------------|-----------------|
| 1) Brautstraße, | 3) Osterstraße. |
| 2) Herrlichkeit, | |

Anlage B.

a. Altstadt.

- | | |
|---|---------------------------------------|
| 1) Ansgarikirche mit ihren Anbauten, | 18) Reste des Chors der Komturkirche, |
| 2) Ansgaritorstraße Nr. 24 (Gewerbehäus), | 19) Liebfrauenkirche, |
| 3) Buchtstraße Nr. 7, | 20) Martinikirche, |
| 4) Buchtstraße Nr. 16, | 21) Obernstraße Nr. 21/23, |
| 5) Buchtstraße Nr. 19, | 22) Obernstraße Nr. 39, |
| 6) Buchtstraße Nr. 37, | 23) Östertorstraße Nr. 36, |
| 7) Buchtstraße Nr. 67/68, | 24) Schüsselforb Nr. 1, |
| 8) Großenstraße Nr. 94 (Altenheim), | 25) Schüsselforb Nr. 28 a, |
| 9) Hanfenstraße Nr. 28, | 26) Sögestraße Nr. 20, |
| 10) Hinter der Holzpforte Nr. 1, | 27) Stephanikirche, |
| 11) Hinter der Holzpforte Nr. 2, | 28) Stintbrücke Nr. 8, |
| 12) Hinter der Holzpforte Nr. 20, | 29) St. Petri Domkirche, |
| 13) Jakobikirchhof Nr. 11/16, | 30) Wachtstraße Nr. 27/28, |
| 14) St. Johanniskirche, | 31) Wachtstraße Nr. 29, |
| 15) Komturstraße Nr. 3, | 32) Wachtstraße Nr. 32, |
| 16) Komturstraße Nr. 4, | 33) Wachtstraße Nr. 33, |
| 17) Komturstraße Nr. 5, | 34) Sämtliche Torhäuser. |

b. Neustadt.

- | | |
|--------------------------------|-------------------------|
| 1) Gr. Johannisstraße Nr. 170, | 4) Zionskirche, |
| 2) St. Paulikirche, | 5) Sämtliche Torhäuser. |
| 3) Jakobikirche, | |

Anlage C.

a. Altstadt.

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1) Am Markt Nr. 16, | 27) Stadtwage, |
| 2) Am Wall Nr. 111, | 28) Langenstraße Nr. 16, |
| 3) Am Wall Nr. 151, | 29) Langenstraße Nr. 30, |
| 4) Ansgarikirche mit Anbauten, | 30) Langenstraße Nr. 31, |
| 5) Ansgaritorstraße Nr. 24 (Gewerbehäus), | 31) Langenstraße Nr. 39, |
| 6) Balgebrückstraße Nr. 12, | 32) Langenstraße Nr. 40, |
| 7) Böttcherstraße Nr. 6, | 33) Langenstraße Nr. 70, |
| 8) Buchtstraße Nr. 7, | 34) Langenstraße Nr. 75, |
| 9) Buchtstraße Nr. 16, | 35) Langenstraße Nr. 112, |
| 10) Buchtstraße Nr. 19, | 36) Langenstraße Nr. 121, |
| 11) Buchtstraße Nr. 37, | 37) Langenstraße Nr. 132, |
| 12) Buchtstraße Nr. 67/68, | 38) Liebfrauenkirchhof Nr. 27, |
| 13) Domshof Nr. 21, | 39) Liebfrauenkirche, |
| 14) Großenstraße Nr. 94 (Altenheim), | 40) Rathaus, |
| 15) Hanfenstraße Nr. 28, | 41) Schütting, |
| 16) Hinter der Holzpforte Nr. 1, | 42) Martinistraße Nr. 6, |
| 17) Hinter der Holzpforte Nr. 2, | 43) Martinistraße Nr. 17, |
| 18) Hinter der Holzpforte Nr. 20, | 44) Martinistraße Nr. 25, |
| 19) Hinter dem Schütting Nr. 1, | 45) Martinistraße Nr. 33, |
| 20) Jakobikirchhof Nr. 11/16, | 46) Martinistraße Nr. 35, |
| 21) Johanniskirche, | 47) Martinistraße Nr. 41, |
| 22) Komturstraße Nr. 3, | 48) Martinistraße Nr. 44, |
| 23) Komturstraße Nr. 4, | 49) Martinikirche, |
| 24) Komturstraße Nr. 5, | 50) Mollenstraße Nr. 48, |
| 25) Rest des Chores der Komturkirche, | 51) Obernstraße Nr. 21/23, |
| 26) Langenstraße Nr. 13 (Eßighaus), | 52) Obernstraße Nr. 39, |
| | 53) Östertorstraße Nr. 36, |

- 54) Schlachte Nr. 20,
- 55) Schlachte Nr. 31 b,
- 56) Schnoor Nr. 11,
- 57) Schnoor Nr. 14,
- 58) Schnoor Nr. 37,
- 59) Schüßelforb Nr. 1,
- 60) Schüßelforb Nr. 28 a,
- 61) Sögestraße Nr. 20,

- 62) Stephanikirche,
- 63) Stintbrücke Nr. 8,
- 64) St. Petri Domkirche,
- 65) Wachtstraße Nr. 27/28,
- 66) Wachtstraße Nr. 29,
- 67) Wachtstraße Nr. 32,
- 68) Wachtstraße Nr. 33,
- 69) Sämtliche Torhäuser.

b. Neustadt.

- 1) Brautstraße Nr. 18,
- 2) Brautstraße Nr. 19,
- 3) Herrlichkeit Nr. 14/15,
- 4) Herrlichkeit Nr. 16,
- 5) Große Johannisstraße Nr. 170,
- 6) Osterstraße Nr. 3,
- 7) Osterstraße Nr. 11,

- 8) Osterstraße Nr. 21,
- 9) Osterstraße Nr. 27,
- 10) St. Paulikirche,
- 11) Jacobikirche,
- 12) Zionskirche,
- 13) Sämtliche Torhäuser,

Begründung.

1. Das Verzeichnis der Anlage A umfaßt fast sämtliche Plätze der Altstadt, ferner den neuen Markt in der Neustadt, von Straßen dagegen in der Hauptsache nur solche, welche sich ganz oder in einzelnen Teilen durch eine besondere kunstgeschichtliche Eigenart auszeichnen.

Für solche Straßen, die zwar in ihrer künstlerischen Ausgestaltung über das Mittelmaß hinausgehen, aber eine in die Augen fallende Eigenart nicht zeigen, wird außer den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 4. März 1909 die allgemeine Vorschrift des § 20 der Bauordnung ausreichen, wonach die straßenwärts belegenen Umfassungswände eines Bauwerkes eine der Bedeutung der Straße entsprechende Ausbildung erhalten müssen. Wenn auch diese Vorschrift bei richtiger Auslegung dazu führt, daß bei Gebäuden an einer Straße von geschichtlicher oder künstlerischer Eigenart die Ausbildung der Umfassungswände auch dieser Eigenart anzupassen ist, so erfordert doch die Rechtssicherheit, daß die Vorbedingung eines solchen Verlangens bei Zeiten zur Kenntnis der Beteiligten gebracht wird. Der vorgeschlagene Beschluß und die Anlage A stellen daher im wesentlichen nur fest, was sich auf Grund des § 20 der Bauordnung von selber verstehen würde. Im übrigen enthält diese Bestimmung eine nennenswerte Härte nicht, indem es sich in der Regel durch Verwendung älterer vorhandener Bauteile und sachgemäße Ausbildung der üblichen Bauteile unschwer wird erreichen lassen, den geschichtlichen Charakter der in Frage kommenden einzelnen Straßen zu erhalten oder auch in einzelnen Fällen, wo er zum Teil verwischt ist, in einer anziehenden und reizvollen Weise wieder herzustellen. In einigen Fällen ist dies schon in den letzten Jahren mit Geschick und Erfolg geschehen, ohne daß für den Bauherrn dadurch ein besonderer Mehraufwand erwuchs. Überdies ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines geschichtlich interessanten Straßenbildes auch wirtschaftlich keineswegs bedeutungslos, indem die ästhetische Anziehungskraft einer Straße auch den Ladenumsatz zu beeinflussen pflegt und eine planmäßige schöne Ausgestaltung des Stadtbildes zweifelsohne auf den Fremdenverkehr zurückwirken wird. Hinzu kommt, daß die vorhandenen älteren Bauten und Bauteile eine reiche Fundgrube für ästhetisch wertvolle Anregungen enthalten, die dazu dienen können, die künstlerische Entwicklung unserer Stadt weit über das bisherige Maß hinauszuhoben und die Bauweise auch außerhalb des Gebietes der Altstadt und Neustadt günstig zu beeinflussen.

Soweit überwiegende wirtschaftliche Interessen der Erhaltung der vollen Eigenart einer Straße oder eines Straßenteiles entgegenstehen, kommen die Vorschriften des § 3 Absatz 2—4 des Gesetzes vom 4. März 1909 zur Anwendung, wonach jenen Interessen in billiger Weise Rechnung zu tragen ist.

Bezüglich der in der Anlage A aufgeführten Plätze dürfte keine Meinungsverschiedenheit darüber bestehen, daß sie sämtlich des besonderen Schutzes des § 3

Nr. 1 bedürfen. Die dort verzeichneten Straßen gehören zum Teil zu den weniger verkehrsreichen, an denen aber gerade aus diesem Grunde manche wertvolle Gebäude aus älterer Zeit der Gegenwart erhalten worden sind. Die einzelnen besonders in Betracht kommenden Gebäude sind der Vorschrift des § 3 Nr. 3 unterworfen und daher aus dem Verzeichnis Anlage C zu ersehen.

In das Verzeichnis sind auch die Contrescarpe und Altenwallsccontrescarpe aufgenommen, da die Wallanlagen mit ihrer Umgebung als ein einheitliches Ganzes anzusehen sind und es sich empfiehlt, jeder Störung des Gesamtbildes durch ungeeignete bauliche Änderungen vorzubeugen. Für die Anlagen als solche wird es, abgesehen von der Vorschrift des § 2 des Gesetzes vom 4. März 1909, keiner besonderen Anordnung bedürfen, da für Bauten innerhalb ihrer Grenzen stets ein Beschluß von Senat und Bürgerschaft erforderlich sein wird.

II. In der Anlage B sind diejenigen Bauwerke zusammengestellt, die nicht an einem der in Anlage A verzeichneten Plätze und Straßen belegen sind, aber mit Rücksicht auf ihre geschichtliche oder künstlerische Eigenart geschützt werden müssen.

Abgesehen von den Kirchen, dem Gewerbehaus, dem Altenheim und den Torhäusern, deren Eigenart und künstlerische Bedeutung keiner Begründung bedarf, ist zu den einzelnen Bauwerken folgendes zu bemerken:

- 1) Die Häuser Buchstraße Nr. 7 und Nr. 37 sind interessante Barockhäuser aus dem 18. Jahrhundert. Während ersteres einen schlichten Backsteingiebel, der allerdings, wie dies häufig der Fall ist, mit Ölfarbe überstrichen ist, mit einer Türkrönung aus Sandstein und einer Giebel-einfassung mit Volutenendigungen aus dem gleichen Material zeigt, besteht bei letzterem die sehr gut erhaltene, schöne Fensterstürze aufweisende Fassade ganz aus Sandstein.

Die Häuser Buchstraße Nr. 16, 19, 67/68 sind, besonders das erste und dritte, stattliche Empirehäuser, deren Fassaden in Putz mit Sandsteinteilen ausgeführt sind. Das Haus Nr. 19 zeigt einen flachen, antikisierenden Giebel, Nr. 16 und 67/68 zeichnen sich durch Fensterkrönungen im Erdgeschoß, letzteres auch durch einen schönen Fries am Obergeschoß aus.

- 2) Das Haus Hankenstraße Nr. 28 ist im Jahre 1706 erbaut. Es zeigt schöne Portalsteine und eine reiche Haustür. Die vorhandene Auslucht trägt als Bekrönung einen besonders ansprechenden, reizvollen Fries. Besonders bemerkenswert ist im Innern die hohe, durch zwei Geschosse reichende Diele.

- 3) Die Häuser „Hinter der Holzpforte 1 und 2“ sind altertümliche Renaissancebauten aus dem Jahre 1630. Die Fassaden sind in Backstein mit Sandsteintürumrahmungen ausgeführt. Besonders das Haus Nr. 1 hat ein ansprechendes, rundes Portal mit einem Spruchband.

Das Haus Nr. 20 ist ein Barockhaus, dessen Türumrahmung, Fensterstürze und Auslucht aus Hausteinen bestehen. Es hat eine schön geschnitzte Haustür. Das Äußere ist zurzeit leider durch teilweise Vermauerung der Fensterflächen verunstaltet.

- 4) Das Haus Jakobikirchhof Nr. 11/16 ist die Jakobihalle mit Resten des Chores der alten Jakobikirche; es enthält auch im Innern manche geschichtlich und künstlerisch interessante Teile.

- 5) Die Häuser Komturstraße Nr. 3, 4, 5 stellen eine Gruppe einfacher Empirehäuser dar, die, im übrigen als Putzbauten ausgeführt, Türumrahmungen und reizvolle Frieze in Hausteinen aufweisen.

- 6) Das Haus Obernstraße Nr. 21/23 ist ein interessanter Ziegelbau aus dem 18. Jahrhundert mit Hausteinen. Das Haus Nr. 39 ist im 18. Jahrhundert erbaut. Im Jahre 1910 ist es verständnisvoll umgebaut, indem zwischen dem ersten Obergeschoß und dem Giebel ein zweites Obergeschoß, das sich den alten Teilen sehr gut anpaßt, eingeschoben ist. Es zeigt im ersten Obergeschoß schöne alte Fensterstürze und einen reichen Giebel mit seitlichem Blätterwerk.

- 7) Das Haus Ostertorstraße Nr. 36 ist ein künstlerisch anziehender Renaissancebau mit schönem Giebel und vielen Skulpturen. Besonders bemerkenswert ist das Portal mit rundem Bogen und reichen Füllungen.
- 8) Das Haus Schüßelforb Nr. 1 stellt ein würdiges Empirehaus dar in Putzfassade mit Haussteinfriesen. Das Haus Nr. 28 a enthält als interessante Teile Reste des Chores der alten Katharinenkirche, deren Erhaltung tunlichst zu erstreben ist.
- 9) Das Haus Sögestraße Nr. 20, die Sonnenapotheke, ist ein schönes Renaissancehaus, dessen Erdgeschoß neu ist, das aber am Obergeschoß und am Giebel bemerkenswerte alte Haussteinteile aufweist.
- 10) Das Haus Steinbrücke Nr. 8 ist, wie eine Inschrift besagt, im Jahre 1744 erbaut. Es enthält reizvolle Haussteinfrieze, von denen einer einen Pokal zeigt, der von einem Spruchband mit den Worten „Im goldenen Pokal“ umgeben ist.
- 11) Das Haus Wachtstraße Nr. 27/28 ist ein stattlicher Empirebau, dessen Erdgeschoß leider sehr ungeschickt umgebaut ist. Dagegen befinden sich an den oberen Geschossen schöne Frieze und im Innern reiche Stuckdecken.

Die Häuser Nr. 29 und 32 stammen aus dem 18. Jahrhundert. Ersteres weist einen schlanken Staffelgiebel mit rundbogigen Schlußfeldern und eine spätere Auslucht auf, auch die Tür- und Fenstereinfassungen sind bemerkenswert. Letzteres zeigt eine schöne Giebel-einfassung mit vielfach gewundenen Schnecken, der Giebel ist seitlich mit zwei Vasen gekrönt; auch das Innere ist beachtenswert.

Das Haus Nr. 33 ist ein Frührenaissancebau, das gleichfalls einen, aber etwas breiter ausgebildeten Staffelgiebel mit rundbogigen Schlußfeldern aufweist. Hervorzuheben sind Gesimsstücke und die Portalumrahmung aus Hausstein.

- 12) Das Haus Große Johannisstraße Nr. 170 stammt aus dem 18. Jahrhundert. Bemerkenswert sind Haussteinteile der Fassade, ein Dachanker mit Schnitzwerk und eine Vase auf dem Dache. Durch Entfernen des deckenden Anstriches läßt sich die Fassade leicht in den damaligen Zustand zurückführen.

III. In der Anlage C sind sämtliche Häuser zusammengestellt, deren Abbruch der vorgängigen baupolizeilichen Genehmigung bedarf. Diese Zusammenstellung umfaßt entfernt nicht alle Häuser, die von der Sachverständigenkommission als geschichtlich oder baukünstlerisch interessant bezeichnet sind, sondern nur solche, deren Erhaltung in ihrem gegenwärtigen Zustand dringend erwünscht ist.

Eine Reihe von anderen Häusern ist der Baupolizeibehörde von der Sachverständigenkommission mit dem Ersuchen aufgegeben, dafür zu sorgen, daß einzelne interessante Bauteile möglichst bei einem Umbau oder Neubau wieder verwendet oder dem kunsthistorischen Museum, dem Gewerbemuseum oder dem Bauhofe überwiesen oder wenigstens vor ihrer Vernichtung photographiert werden.

Da die Anordnung getroffen ist, daß die Distriktpolizei von jedem bevorstehenden Abbruche die Baupolizeibehörde sofort telephonisch zu benachrichtigen hat, so wird diese in der Lage sein, den Bauherren auf den kunstgeschichtlichen Wert einzelner besonderer Bauteile aufmerksam zu machen. Es würde dagegen zu weit führen, wenn auch in allen diesen Fällen der Beginn des Abbruchs von einer baupolizeilichen Genehmigung abhängig gemacht werden sollte. Nach den bisherigen Erfahrungen haben die Unternehmer und Grundstückseigentümer sich fast ausnahmslos entgegenkommend gezeigt, wenn es galt, einzelne geschichtlich oder künstlerisch wertvolle Bauteile vor der Vernichtung zu retten, und diese, wenn sie nicht wieder verwendet werden konnten, meist unentgeltlich einem hiesigen Museum oder dem Bauhofe überwiesen. Sobald hier ein behördlicher Zwang auch nur in bezug auf die einstweilige Unterlassung des Abbruchs ausgeübt wird, dürfte das bisher entgegenkommende Verhalten der Beteiligten nur ungünstig beeinflusst werden.

